

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1987	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 87	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesstatistikgesetz . . . GVBl. II 300-30	39
11. 3. 87	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstellen und deren Aufgaben . . . . . Ändert GVBl. II 300-27	40
23. 3. 87	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ord- nungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes . . . . GVBl. II 61-38	41
23. 3. 87	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Landesstelle nach der Klein- erzeugerbeihilfeverordnung . . . . . GVBl. II 83-46	42
12. 3. 87	Verordnung HE TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güter- nahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen . . . . . GVBl. II 52-29	43

### Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesstatistikgesetz\*)

Vom 11. März 1987

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) wird verordnet:

#### § 1

Zuständige Behörde für die Durchführung von Bundesstatistiken und für Statistiken, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind (§§ 5, 6, 7 und 18 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), ist das Hessische Statistische Landesamt.

#### § 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes ist der Regierungspräsident in Kassel.

#### § 3

Die bisherige Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind, bleibt unberührt.

#### § 4

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 157)<sup>1)</sup>;
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes vom 10. September 1985 (GVBl. I S. 164)<sup>2)</sup>. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 30. Januar 1987 begangen worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister des Innern  
Winterstein

\*) GVBl. II 300-30  
1) GVBl. II 300-16  
2) GVBl. II 300-26

**Verordnung**  
**zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zu § 9 Abs. 3**  
**des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstellen und deren Aufgaben\*)**

Vom 11. März 1987

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstellen und deren Aufgaben vom 26. Juni 1986 (GVBl. I S. 229) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hessische Verordnung zur Durchführung der Volkszählung 1987“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Aufgaben

des Statistischen Landesamtes

Zuständige Behörde für die nach dem Volkszählungsgesetz 1987 den statistischen Ämtern der Länder zugewiesenen Aufgaben ist das Hessische Statistische Landesamt.“

3. Als § 10 und 11 werden eingefügt:

„ § 10

Aufsicht

Oberste Aufsichtsbehörde für die Durchführung der Volkszählung 1987 ist der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei –. Die Aufsicht über die Erhebungsstellen kreisangehöriger Gemeinden führt der Landrat als Behörde der Landesverwaltung; die Erhebungsstellen der kreisfreien Städte und der Landkreise unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidenten.

§ 11

Zuständigkeit

für die Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 87 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 des Volkszählungsgesetzes 1987 ist der Regierungspräsident in Kassel.“

4. Der bisherige § 10 wird § 12.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister des Innern  
Winterstein

\*) Ändert GVBl. II 300-27

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**  
**nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes\*)**

**Vom 23. März 1987**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ist

1. in der Stadt Frankfurt am Main der Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde; ausgenommen hiervon sind Ordnungswidrigkeiten, die auf Autobahnen begangen worden sind sowie Verwarnungsverfahren, die von einem Polizeivollzugsbeamten oder einer staatlichen Behörde eingeleitet werden, und Bußgeldverfahren, denen ein solches Verwarnungsverfahren vorausgegangen ist,
2. im übrigen der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde.

§ 2

Unbeschadet der Zuständigkeit nach § 1 Nr. 2 ist bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes auch die Ortspolizeibehörde für die Verfolgung, die Erteilung von Verwarnungen, die Erhebung von Verwarnungsgeldern sowie Verfahrenseinstellungen einschließlich der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes zuständig. Für Verfahrenseinstellungen einschließlich der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes ist die Ortspolizeibehörde jedoch nicht zuständig, wenn der Betroffene sich nicht zur Sache geäußert hat.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1980 (GVBl. I S. 428)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister des Innern  
Winterstein

\*) GVBl. II 61-38

1) GVBl. II 61-31

**Anordnung  
zur Bestimmung der zuständigen Landesstelle  
nach der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung\*)**

**Vom 23. März 1987**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesstelle im Sinne des § 2 der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 20. Februar 1987 (BGBl. I S. 645) ist

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung der Beihilfe das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung;
2. für die Mitteilung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 an die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und die Auszahlung der Beihilfe das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister für  
Landwirtschaft und Forsten  
Görlach

\*) GVBl. II 83-46

## Verordnung

## HE TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen\*)

Vom 12. März 1987

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), und des § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 des Güterkraftverkehrsgesetzes) in Hessen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 4,0 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4,0 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
4. die sonstige Beförderung von Gütern, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

## § 2

## Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) in der jeweils gültigen Fassung sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Werden bei einem Auftrag durchschnittlich nicht mehr als 10 km in der Stunde geleistet, so können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I sowie die Stundensätze der Tafel II GNT angewendet werden. Insoweit finden die Vorschriften des GNT Anwendung.

(3) Liegen bei Beförderungen die für die Anwendung der Tafel V GNT maßgebenden Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 GNT

vor, so dürfen die Beförderungsentgelte auch nach dieser Tafel berechnet werden. Die Frachtsätze der Tafel V GNT sind auch bei der Beförderung von bituminösem Mischgut (Teer- oder Asphalt-Mischgut) anwendbar.

(4) Die Tarifsätze der Anlage B sind Mindestsätze. Sie dürfen nur im Falle des § 2 a GNT unterschritten und nicht um mehr als 25 vom Hundert überschritten werden.

## § 3

## Stationäre Empfangsanlagen und Großbaustellen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 4 dürfen die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung um bis zu 10 vom Hundert unterschritten werden, wenn auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages mit einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern mindestens 5000 t Güter der Anlage A dieser Verordnung innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten zu einer bestimmten stationären Empfangsanlage oder zu einer zusammenhängenden Großbaustelle befördert werden. Sind mehrere Unternehmer am Vertrag beteiligt, so muß auf jeden eine Beförderungsmenge von mindestens 1000 t innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten entfallen.

(2) Ist für die Durchführung der Beförderung ein Zeitraum von mehr als sechs und weniger als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten erforderlich, so erhöht sich die Mindestmenge des Vertrages für jeden darauffolgenden Monat um durchschnittlich 800 t. Sind mehrere Unternehmer am Vertrag beteiligt, so erhöht sich die Mindestbeförderungsmenge je Unternehmer entsprechend Abs. 1 Satz 2 um monatlich durchschnittlich 160 t.

(3) Der Vertrag ist der für den einzelnen Unternehmer zuständigen Erlaubnisbehörde und der Abrechnungsstelle nach § 7 Abs. 2 vor der Aufnahme der Beförderung vorzulegen. Er hat insbesondere Angaben über Beginn und Dauer der Beförderungsleistung, Art und Menge des Gutes und die Entladestelle zu enthalten.

(4) Stationäre Empfangsanlagen nach Abs. 1 sind ortsgebundene Anlagen, in denen die Güter der Anlage A bearbeitet, verarbeitet, gelagert oder umgeschlagen werden.

## § 4

## Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 1 a (Umsatzsteuer), § 2 a (Einsatz außerhalb öffentlicher Wege), § 5 Abs. 3 (Entfernungs-

\*) GVBl. II 52-29

Anlage

Anlage

ermittlung), § 8 (Geländezuschläge), § 10 (Wartezeiten), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 13 Nr. 2 (Einsatz von Fahrzeugen mit mehr als einer angetriebenen Achse), § 13 Nr. 4 (Einsatz von Sonderfahrzeugen), § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Vereinbarung über die Tarife), § 15 Abs. 2 (Verfügungen der Landesbehörden) und Abs. 3 (Hin- und Rückladungen) GNT in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

#### § 5

##### Zuschläge

(1) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder auf Grund der Verhältnisse technisch notwendig, so ist zu den Tarifsätzen ein Zuschlag zu berechnen. Der Zuschlag beträgt für Zweiachs-Lkw 30 vom Hundert und für Dreiachs-Lkw mindestens 22,5 vom Hundert. Sattelkraftfahrzeuge gelten tariflich als Lastzüge.

(2) Bei Beförderungen von bituminösem Mischgut, mit Ausnahme von kalt wiedergewonnenem Mischgut, ist zu den Tarifsätzen ein Zuschlag von mindestens 0,50 Deutsche Mark je beförderte Tonne zu berechnen.

(3) Bei Beförderungen mit Silofahrzeugen ist zu den Tarifsätzen ein Zuschlag von 5 vom Hundert zu berechnen.

#### § 6

##### Abrechnung

(1) Der Unternehmer hat eine Rechnung auszustellen und eine Zweitschrift drei Jahre aufzubewahren. Der Unternehmer genügt seiner Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung auch dann, wenn ein Beauftragter für ihn die Rechnung ausstellt.

(2) In der Rechnung sind die Tarifsätze nach Anlage B, das Datum der Beförderungsleistung, das beförderte Gut, die Be- und Entladestelle, Lastentfernung, Leerkilometer, Fahrzeugart, Nutzlast und das Gewicht der Ladung anzugeben. Für die Berechnung der Lastentfernung gelten die Vorschriften der Verordnung HE TS 1/73 vom 5. Dezember 1972 (GVBl. I S. 407) über die Berechnung der Tarifentfernung entsprechend.

(3) Zuschläge für Gelände- oder Wegeerschwermiss, Wartezeiten, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit des Fahrpersonals, Abwesenheitsgelder sowie Vergütungen für zusätzliches Personal, Nebenleistungen und den Einsatz von Sonderfahrzeugen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(4) Soweit die Tarifsätze der Tafeln I, II oder V GNT angewendet werden (§ 2 Abs. 2 und 3), gilt § 14 Abs. 2 GNT.

(5) Die Anwendung ermäßigter Tarifsätze für den Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze (§ 2a GNT) ist mit Angabe des Tages des Vertragsabschlusses in der Rechnung zu vermerken.

#### § 7

##### Nachprüfung der Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Entgelte für die Beförderung von Gütern wird durch eine in Hessen ansässige Abrechnungsstelle nachgeprüft. Diese muß nach dem Güterkraftverkehrsgesetz als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Abrechnungsstelle ist die Straßenverkehrs-Genossenschaft Hessen eG, Postfach 93 01 40, 6000 Frankfurt am Main 93.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle spätestens am fünfzehnten eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften zur Nachprüfung vorzulegen. Die Rechnungen und die Durchschriften sind mit dem Aufdruck „Rechnerisch richtig und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Den Rechnungen sind Lieferscheine beizufügen. Bei erstmaliger Vorlage verschlüsselter Rechnungen ist der entsprechende Code vorzulegen. Änderungen des Codes sind der Abrechnungsstelle anzuzeigen.

(5) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit vom Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs eine Gebühr von 1,5 vom Hundert zuzüglich Mehrwertsteuer des Rechnungsnettoendbetrages (Frachtenentgelt ohne Mehrwertsteuer) zu erheben. Neben der Gebühr dürfen keine sonstigen Entgelte berechnet werden. Nicht nachprüfungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz. Die Abrechnungsstelle kann den Vomhundertsatz der Gebühr bis auf 0,25 ermäßigen.

(6) Alle mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere ist es ihnen verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerthen oder anderen mitzuteilen.

(7) Die Abrechnungsstelle untersteht der Aufsicht des Ministers für Wirtschaft und Technik, soweit sie auf Grund dieser Verordnung tätig wird. Der Minister erläßt die für die Nachprüfung der Abrechnung erforderlichen Richtlinien.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6
  - a) als Unternehmer eine Rechnung nicht oder nicht vollständig ausstellt oder
  - b) eine Rechnungsdurchschrift nicht drei Jahre lang aufbewahrt,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht bis spätestens zum fünfzehnten eines jeden Monats die Originalrechnung zur Nachprüfung vorlegt.

## § 9

## Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung HE TS 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 14. September 1973 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1985 (GVBl. I S. 258)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 1987

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Dr. Steger

<sup>1)</sup> GVBl. II 52-23

## Anlage A

## Güterverzeichnis

## § 1 Abs. 1

1. a) Steine roh (unbearbeitet), z. B. Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)
- b) Steine zerkleinert oder gemahlen
- c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
- d) Abraum aus Steinbrüchen, Steinschutt
2. Kies, Sand, auch zerkleinert oder gemahlen
3. Bituminöses Mischgut (Teer- oder Asphaltmischgut)
4. Baumsteine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine, auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine, Grenzsteine, Seetonnensteine, Nummernsteine, Vermessungssteine, jeweils aus Naturgestein
5. Tone, Schamotte
6. Schlacken, auch zerkleinert oder gemahlen

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

**Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,  
Wiesbaden**

**Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)**

**Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

**Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-  
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum  
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag  
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen  
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von  
Aufträgen und Schadensersatzleistung.**

**Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM  
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.**

280

**Anlage B**

Tarifsätze  
§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsatz pro t Gewicht der Ladung DM	Entfernung in km bis	Mindestsatz pro t Gewicht der Ladung DM
1	2,44	38	8,11
2	2,68	41	8,51
3	2,86	44	8,88
4	3,22	47	9,30
5	3,51	50	9,96
6	3,81	55	10,67
7	3,99	60	11,14
8	4,17	65	11,98
9	4,36	70	12,47
10	4,54	75	13,11
12	4,83	80	13,88
14	5,20	85	14,55
16	5,36	90	15,31
18	5,66	95	15,91
20	5,83	100	16,73
23	6,32	105	17,47
26	6,74	110	18,17
29	7,03	115	18,95
32	7,39	120	19,67
35	7,87		

je weitere angefangene  
5 km 0,72 DM.